



Gemeinde Sils i.D.

Botschaften

zur

Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2020

Traktandum 4 – Verkauf Parzellen 200/287 zum Preis von CHF 280.00 / m²

Bereits die Gemeindeversammlung vom 6. Oktober 2011 hatte entschieden, die Parzelle 200 einem einheimischen Interessenten zu einem Mindestpreis von CHF 310.00 / m² zu verkaufen. Der Gemeindevorstand hatte die Kompetenz erhalten – nach einer öffentlichen Publikation des Verkaufsangebotes im Pöschtl – entsprechende Verkaufsverhandlungen mit den verschiedenen Interessenten zu führen.

Leider kam der Verkauf mit dem einheimischen Interessenten nicht zustande und auch weitere Interessenten konnten sich in all den Jahren nicht zu einem Kauf entscheiden.

Die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2018 hatte entschieden, die Parzelle 287 zu einem Preis von CHF 280.00 / m² zu erwerben, um die gemeindeeigene Parzelle 200 leichter verkauf- und überbaubar zu machen.

Glücklicherweise hat sich anfangs dieses Jahres erneut eine einheimische Familie beim Gemeindevorstand gemeldet und Interesse am Kauf der beiden Parzellen 200 und 287 bekundet. Sie wäre – aufgrund des Entscheides der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2018 – bereit, hierfür einen Preis von CHF 280.00 / m² zu bezahlen.

Der Gemeindevorstand hat daraufhin per Publikation im Pöschtl nach weiteren Interessenten gesucht, jedoch keine weiteren Angebote erhalten.

Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung den Verkauf der Parzellen 200/287 (843 m²) zu einem Preis von CHF 280.00 / m². Dies entspricht einem Bruttoerlös von CHF 236'040.00, welcher dem Fonds „Landerwerbsreserve“ zugewiesen wird.

Traktandum 5 – Teilrevision Steuergesetz

Der Grosse Rat hat am 12. Februar 2019 der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern zugestimmt. Die Referendumsfrist ist am 21. Mai 2019 unbenutzt abgelaufen und die Regierung hat die Teilrevision am 4. Juni 2019 als in Rechtskraft erwachsen erklärt.

Mit diesen Teilrevisionen werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden vereinheitlicht, indem der Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer wechselt. Dabei werden die gesetzlichen Grundlagen weitgehend im Steuergesetz für den Kanton Graubünden normiert und die Steuererhebung der kantonalen Steuerverwaltung übertragen. Als Folge dieser Änderungen müssen die Gemeinden ihre kommunalen Steuergesetze ebenfalls anpassen und haben hierfür eine Frist bis Ende 2020 erhalten.

Der Gemeindevorstand hat die Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes eingehend diskutiert und schlägt der Gemeindeversammlung vor, dieses zu genehmigen, zumal es sich grösstenteils um gesetzliche Anpassungen an das revidierte Kantonale Steuergesetz, Aktualisierungen oder terminologische Anpassungen handelt.

Der Gemeindevorstand